



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 2006

Nummer 9

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7831	8. 5. 2006	Tierseuchenverordnung zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest in Nordrhein-Westfalen (Schweinepest-Bekämpfungsverordnung)	152

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlassen (SMBL. NRW.) stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

7831

**Tierseuchenverordnung
zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest
in Nordrhein-Westfalen
(Schweinepest-Bekämpfungsverordnung)**

Vom 8. Mai 2006

Auf Grund des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 und 26 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2004 (BGBI. I S. 1260) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 185), geändert durch Artikel 209 des Zweiten befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wegen Gefahr im Verzuge verordnet:

§ 1

Schweine, die im räumlichen Geltungsbereich des tierseuchenrechtlichen Sperrbezirks nach § 1 der Sperrbezirksverordnung und Beobachtungsgebietsverordnung des Kreises Borken vom 6. Mai 2006 (Amtsblatt für den Kreis Borken vom 8. Mai 2006, Seiten 6 bis 9) gehalten werden, sind vom Tierhalter nach näherer Weisung des Landrates des Kreises Borken unverzüglich töten und unschädlich beseitigen zu lassen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.
Sie tritt am 25. Mai 2006 außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 2006

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2006 S. 152

Die in § 1 in Bezug genommene Verordnung des Kreises Borken einschließlich der angefügten Karte ist auch über Internet zugänglich.

Die Adresse ist:

[http://www.kreis-borken.de/kreisverwaltung/
downloads/sondergruppen/m15amtsblatt/Ab1006.pdf](http://www.kreis-borken.de/kreisverwaltung/downloads/sondergruppen/m15amtsblatt/Ab1006.pdf)

**Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359